OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751341/6/ER/SW

Datum:
Linz, 12. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des S D, geboren am x, StA Georgien, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, M, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 2. März 2021, GZ: BA-4-AEG/76187, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach dem NAG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und dem Beschwerdeführer der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. März 2021, GZ: BA-4-AEG/76187, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach dem NAG abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf am 8. März 2020 in das Hoheitsgebiet der Schengener Mitgliedsstaaten eingereist sei und dieses am 18. September 2020 wieder verlassen habe. Als georgischem Staatsangehörigen stehe dem Bf ein erlaubter visumsfreier Zeitraum von 90 Tagen im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten zu. Der Bf habe sich jedoch 195 Tage im Bundesgebiet aufgehalten und damit den erlaubten visumsfreien Zeitraum somit um 105 Tage überschritten. Zwar habe der Bf mitgeteilt, dass er mit der georgischen Botschaft telefoniert, welche ihm mitgeteilt habe, dass coronabedingt keine Flüge nach Georgien gehen würden und er außerdem mit dem Verein Menschenrechte gesprochen hätte, tatsächliche Nachweise über Bemühungen, fristgerecht die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet anzutreten seien der belangten Behörde jedoch nicht vorgelegt worden. Von einer zeugenschaftlichen Einvernahme der Gattin des Bf habe die belangte Behörde abgesehen, da der Sachverhalt als geklärt gelte und eine weitere Bestätigung durch diese für die Klärung des Sachverhalts nicht notwendig erschiene. Da der Bf seinen visumfreien Aufenthalt überschritten habe, obwohl gemäß § 21 Abs 6 NAG die Inlandsantragstellung kein über den erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalt hinausgehendes Bleiberecht schaffe, dürfe dem Bf gemäß § 11 Abs 1 Z 5 NAG kein Aufenthaltstitel erteilt werden.
Aufgrund der großen zeitlichen Abstände in den Aufenthalten des Bf sowie der Tatsache, dass er nicht über eine Aufenthaltserlaubnis für Österreich verfüge, komme die belangte Behörde zum Schluss, dass kein schützenswertes Familienleben entstanden sein könne. Außerdem sei der Bf bereits im Jahr 2013 für zwei Jahre freiwillig aus Österreich ausgereist und in seinen Herkunftsstaat zurückgekehrt. Lediglich aufgrund der Verbindungen zur Familie, die in Österreich wohne, bestehe ein geringer Grad an Integration in Österreich. Ferner sei die Bindung an den Herkunftsstaat des Bf größer als zu Österreich. Der Bf sei viermal gerichtlich wegen Diebstahl und Hehlerei verurteilt worden und sei wiederholt in Justizanstalten untergebracht gewesen. Er habe deshalb ein Einreiseverbot von fünf Jahren erhalten. Außerdem gehe aus dem ZMR hervor, dass er zwischen 2015 und 2018 den visumfreien Aufenthalt zweimal überschritten habe. Es sei daher davon auszugehen, dass sich der Bf auch in Zukunft nicht an die österreichische Rechtsordnung halten werde. Insgesamt würden durch den geringen Grad der Integration, den illegalen Aufenthalt des Bf, das Nichtvorhandensein eines tatsächlichen Familienlebens und eines schützenswerten Privatlebens sowie die hohe Bindung an den Herkunftsstaat des Bf trotz des Entstehens der Beziehung zur Gattin des Bf vor der Einreise in das österreichische Bundesgebiet, die Interessen gegen eine Erteilung des Aufenthaltstitels nach Art 8 EMRK überwiegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels aufgrund Art 8 EMRK seien im gegenständlichen Fall nicht gegeben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf – durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter – mit Schreiben vom 4. April 2021 rechtzeitig Beschwerde.
Begründend führte der Bf aus, dass er die erlaubte visumfreie Zeit von 90 Tagen überschritten habe. Dies habe seine Ursache in der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Reisebeschränkungen. Da der Bf dazu keine Urkunden vorlegen habe können, habe er zum Beweis dieses Vorbringens die Einvernahme seiner Ehegattin beantragt. Die belangte Behörde habe diesem Beweisantrag nicht entsprochen und damit wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt.
Zudem würden gerichtliche Verurteilungen des Bf lange zurückliegen, und das gegen ihn verhängte Einreiseverbot sei abgelaufen. Zwischen 2015 und 2018 habe sich der Bf zweimal über die visumfreie Aufenthaltsdauer hinaus in Österreich aufgehalten. Er habe versucht, über Anträge auf humanitäre Aufenthaltstitel gemäß § 55 AsylG seinen Aufenthalt in Österreich zu legalisieren; dies im Hinblick auf seine familiären Bindungen in Österreich. Der Bf habe jeweils freiwillig das Bundesgebiet verlassen. Dieser Ablauf zeige, dass er durchaus gewillt und in der Lage sei, sich rechtskonform zu verhalten. Ein Zusammenleben mit seiner Familie in Österreich sei auch im Sinne des Art 8 EMRK geboten.

I.3. Mit Schreiben vom 23. April 2021, eingelangt am 27. April 2021, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit E-Mail vom 27. Juli 2021 teilte die belangte Behörde – auf schriftliche Anfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27. Juli 2021 – mit, dass für die Verfahrensart „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ iSd § 46 Abs 1 Z 2 NAG im Jahr 2021 noch 312 Quotenplätze vorhanden seien.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt, die Beschwerde, das Zentrale Fremdenregister, die Mitteilung der belangten Behörde vom 27. Juli 2021 (vgl I.4.) und den Bescheid des BFA vom 18. Mai 2017, Zahl: 73.378.320.7, VZ: 160464716, der in der Verhandlung den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2021.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am x geboren und ist georgischer Staatsangehöriger. Der Bf brachte im Dezember 2003 einen Asylantrag in Österreich ein. Am 31. August 2011 wurde über diesen rechtskräftig negativ entschieden. Der Bf reiste im Mai 2013 freiwillig

aus, nachdem gegen ihn ein Einreiseverbot von 18 Monaten erlassen wurde, das – nach zurückgezogener Berufung in der mündlichen Verhandlung vor dem UVS OÖ am 31. Oktober 2012 – rechtskräftig wurde. Im Jänner 2015 reiste der Bf wieder nach Österreich ein und stellte am 1. April 2016 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung gemäß § 55 Abs 2 AsylG. Ein diesbezüglich erstellter abweisender Bescheid des BFA vom 1. Juli 2017, mit dem gegenüber dem Bf ein Einreiseverbot von fünf Jahren verbunden werden sollte, war mit einem Zustellmangel behaftet und wurde dementsprechend nie erlassen. Mit Bescheid vom 18. Mai 2017, Zahl: 73.378.320.7, VZ 160464716, wurde der Antrag des Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG abgewiesen und gegen den Bf eine Rückkehrentscheidung erlassen. Ein Einreiseverbot oder ein Aufenthaltsverbot wurde nicht ausgesprochen. Dieser Bescheid erwuchs am 7. Juni 2017 in Rechtskraft, am 20. September 2017 reiste der Bf freiwillig aus Österreich aus. Ein weiterer Antrag gemäß § 55 AsylG wurde vom BFA mit Rechtskraft vom 10. August 2018 abgewiesen.

Die Ehegattin des Bf, T K, ist georgische Staatsangehörige und verfügt seit 18. August 2020 (Ausstellungsdatum) über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“. Sie lebt seit 2005 in Österreich. Die beiden sind seit 12. Jänner 2002 kirchlich (Trauung in Georgien als beide noch dort lebten) und seit 31. August 2019 standesamtlich verheiratet. Aus der Beziehung entstammt ein 15-jähriger, in Österreich geborener Sohn, der ebenfalls über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ verfügt. Die Gattin und der Sohn des Bf wohnen in Linz in einer 79,51m^2 großen Wohnung, deren Hauptmieter der Bruder des Bf ist. Der Bf hat sich während seiner Aufenthalte in Österreich um seinen Sohn gekümmert und mit ihm und seiner Ehegattin Zeit verbracht.

Der Bf hat am 24. Juni 2020 die A1-Prüfung bestehend aus Inhalten zur Sprachkompetenz auf dem Sprachniveau A1 und zu Werte- und Orientierungswissen bestanden.

Der Bf stellte nach sichtvermerkfreier Einreise am 2. Juli 2019 am 16. September 2019 einen Antrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ durch persönliche Einbringung beim Magistrat Linz. Er verließ am 22. September 2019 das Hoheitsgebiet der Schengener Mitgliedsstaaten. Der Bf reiste am 8. März 2020 erneut in das Hoheitsgebiet der Schengener Mitgliedsstaaten ein und verließ dieses erst wieder am 18. September 2020. Durch den Ausbruch der Covid-19-Pandemie war es dem Bf erschwert, in seinen Herkunftsstaat auszureisen. Diesbezüglich erkundigte sich die Gattin des Bf bereits ab Anfang Mai 2020 erfolglos bei der georgischen Botschaft und beim Verein Menschenrechte.

Der Bf wurde wie folgt viermal von einem ordentlichen Gericht verurteilt: Mit Urteil vom 10. Mai 2005 des BG Linz wegen § 164/2 StGB zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je EUR 2 im Nichteinbringungsfall 30 Tage Ersatzfreiheitsstrafe

(bedingt). Mit Urteil vom 6. Juli 2006 des BG Linz wegen § 127 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten (bedingt). Mit Urteil vom 19. März 2007 des BG Traun wegen §§ 15, 127 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 14 Tagen. Mit Urteil vom 11. März 2009 des LG Steyr wegen § 164/4 3. Fall, §§ 15, 127, 130 1. Fall und § 128 Abs 1/4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten. Zudem überschritt der Bf zweimal im Zeitraum zwischen 2015 und 2018 die Dauer des erlaubten visumfreien Aufenthalts. Der Bf hat in Georgien keine Vorstrafen.

Die Ehegattin des Bf ist unselbständig erwerbstätig wobei sie seit November 2020 an einem zweiten Arbeitsplatz arbeitet. Sie verdient monatlich insgesamt ca EUR 1.600,00 netto (Sonderzahlungen unberücksichtigt). Zudem erhält sie für ihren Sohn Familienbeihilfe iHv EUR 197,20. Die Ehegattin des Bf hat eine Kreditbelastung iHv EUR 81,00 monatlich zu tragen.

Der Bf verfügt über eine Einstellungszusage (für eine Vollzeitbeschäftigung) der M R GmbH vom 12. Oktober 2020, die weiterhin gültig ist. In Vereinen ist der Bf nicht engagiert, seine Zeit verbringt er in Österreich vorwiegend mit seiner Familie.

Der Reisepass des Bf ist bis 14. Dezember 2027 gültig. Die belangte Behörde teilte mit E-Mail vom 27. Juli 2021 mit, dass ein Quotenplatz iSd § 46 Abs 1 Z 2 NAG vorhanden ist.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem bezughabenden Verwaltungsakt, der Beschwerde, dem Zentralen Fremdenregister, den in der mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2021 getätigten Äußerungen sowie dem E-Mail der belangten Behörde vom 27. Juli 2021 und dem Bescheid des BFA vom 18. Mai 2017, Zahl: 73.378.320.7, VZ: 160464716.

Insbesondere ergibt sich aus dem Zentralen Fremdenregister, dass zwei Anträge gemäß § 55 AsylG jeweils rechtskräftig am 7. Juni 2017 bzw am 10. August 2018 abgewiesen wurden. Dass gegen den Bf ein Einreiseverbot von 18 Monaten, rechtskräftig ab 31. Oktober 2012, erlassen wurde, ergibt sich aus dem Bescheid des BFA vom 18. Mai 2017, Zahl: 73.378.320.7, VZ: 160464716. Ebenso ergibt sich daraus die daraufhin erfolgte Ausreise im Mai 2013 und die darauffolgende Einreise im Jänner 2015. Dass ein vom BFA erstellter Bescheid vom 1. Juli 2017 mit einem Zustellmangel behaftet war und dementsprechend nie erlassen wurde, ist im Bescheid des BFA vom 18. Mai 2017, Zahl: 73.378.320.7, VZ: 160464716, festgehalten (S 3, 9) und findet Bestätigung im Zentralen Fremdenregister, in dem erst mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheids erstmals eine Entscheidung über einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen eingetragen ist.
In der öffentlichen mündlichen Verhandlung führte die Gattin des Bf glaubwürdig aus, dass es dem Bf aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht möglich gewesen sei, rechtzeitig einen Flug zu buchen. Ferner erläuterte sie überzeugend, bei der georgischen Botschaft und beim Verein Menschenrechte Informationen über

Rückreisemöglichkeiten eingeholt zu haben, die jedoch nicht zum Erfolg geführt hätten. Auch habe die Gattin bereits ab Anfang Mai 2020 versucht, einen Flug zu buchen, da der Bf am 5. Juni 2020 ausreisen hätte müssen. Erst im September habe der Bf dann tatsächlich ausreisen können. Befragt zu schriftlichen Unterlagen über diese Erkundigungen führte die Gattin des Bf nachvollziehbar aus, dass sie bloß telefoniert habe und dementsprechend über keine schriftlichen Unterlagen verfüge. Ebenso führte die Gattin des Bf in der Verhandlung glaubwürdig aus, dass der Bf seine Zeit vor allem mit der Familie verbringt, in Vereinen jedoch nicht engagiert ist.
Der übrige festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus den oben genannten Unterlagen.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 110/2021, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
2. [...]
4. EWR-Bürger: ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
5. [...]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
7. [...]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[...]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. [...]
2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus‘, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

[...]

Verfahren bei Erstanträgen

§ 21. (1) Erstanträge sind vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.
(2) Abweichend von Abs. 1 sind zur Antragstellung im Inland berechtigt:
1. [...]
5. Fremde, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
6. [...]
(3) [...]
(6) Eine Inlandsantragstellung nach Abs. 2 Z 1, Z 4 bis 9, Abs. 3 und 5 schafft kein über den erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalt hinausgehendes Bleiberecht. Ebenso steht sie der Erlassung und Durchführung von Maßnahmen nach dem FPG nicht entgegen und kann daher in Verfahren nach dem FPG keine aufschiebende Wirkung entfalten.
[...]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
(2) [...]
(6) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres sind jene Einrichtungen zu bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten.
[...]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. [...]
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
a) einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' innehat,"

III.2. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 (DFB) idF BGBl I 114/2021, lautet auszugsweise:

„Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) [...]
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der

Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.

[...]

(_____

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 299,95 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 304,45 €

[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 120,00 € (Anm. 1, 1a, 1b),

bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen 882,78 € (Anm. 2),

(Anm.: sublit. cc aufgehoben durch Art. 1 Z 2, BGBl. I Nr 84/2019)

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 747,00 € (Anm. 2),

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 274,76 € (Anm. 3),
falls beide Elternteile verstorben sind 412,54 € (Anm. 4),

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 488,24 € (Anm. 5),
falls beide Elternteile verstorben sind 747,00 € (Anm. 2).

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € (Anm. 6) für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) [...]

(_____

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 391/2016 für 2017: 1 334,17 €
gemäß BGBl. II Nr. 339/2017 für 2018: 1 363,52 €
gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 für 2019: 1 398,97 €
gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 1 472,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 1 578,36 €

Anm. 1a: Art. 1 Z 2 der Novelle BGBl. I Nr. 98/2019 lautet: ‚In § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird der Ausdruck ‚1 398,97 €‘ durch den Ausdruck ‚1 472,00 €‘ ersetzt.‘. Da die Beträge jährlich durch Kundmachung angepasst wurden, konnte die Anweisung nicht durchgeführt werden.

Anm. 1b: § 727 Abs. 2 idF BGBl. I Nr. 21/2020 lautet: ‚Der Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2019 ist abweichend von § 293 Abs. 2 für das Kalenderjahr 2020 (rückwirkend) mit dem Faktor 1,036 zu vervielfachen.‘
Anm. 2: [...]
Anm. 6: für 2017: 137,30 €
für 2018: 140,32 €
für 2019: 143,97 €
für 2020: 149,15 €
für 2021: 154,37 €)“

III.3. Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2005 idF BGBl II 269/2021, lautet auszugsweise:

„Zu § 21a NAG
Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 9b. (1) Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG entsprechen dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001).
(2) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome von folgenden Einrichtungen:
1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. Goethe-Institut e.V.;
3. Telc GmbH;
4. Österreichischer Integrationsfonds.
(3) Aus dem Sprachdiplom muss hervorgehen, dass der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Andernfalls gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat vor Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ das Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen, nicht nur jener, die im behördlichen Verfahren als nicht vorliegend erachtet worden sind (vgl VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0081; 23.05.2018, Ra 2018/22/0023).

Gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden

ist und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat.

IV.2. Der Bf, der am x geboren wurde, ist als Ehegatte von T K als deren Familienangehöriger iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG zu qualifizieren. Weiters ist T K Drittstaatsangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 6 iVm Z 1 und Z 4 NAG, da sie georgische Staatsangehörige ist. Zumal sie sich als Drittstaatsangehörige rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, gilt sie als Zusammenführende iSd § 2 Abs 1 Z 10 NAG.

Da die Zusammenführende seit 18. August 2020 (Ausstellungsdatum) über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ verfügt und ein Quotenplatz vorhanden ist, sind die Voraussetzungen des § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG als erfüllt anzusehen.

IV.3. Der Bf hat als georgischer Staatsangehöriger und somit als Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs 1 Z 6 iVm Z 1 und Z 4 NAG aufgrund der Stellung seines Erstantrages auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ iSd § 8 Abs 1 Z 2 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 21a Abs 1 NAG nachzuweisen.

Es wurde vor Abschluss des Verfahrens vor der belangten Behörde ein Zeugnis zur Integrationsprüfung Sprachniveau „A1“ des Österreichischen Integrationsfonds vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass der Bf am 24. Juni 2020 die A1-Prüfung bestehend aus Inhalten zur Sprachkompetenz auf dem Sprachniveau A1 und zu Werte- und Orientierungswissen bestanden hat.

Der Bf erfüllt sohin den Tatbestand des § 21a Abs 1 NAG iVm § 9b Abs 1 und Abs 2 Z 4 und Abs 3 NAG-DV.

IV.4. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 Z 2 bis 4 und Z 6 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass gegen den Bf ein aufrechtes Einreiseverbot oder ein Aufenthaltsverbot iSd § 11 Abs 1 Z 1 NAG besteht.

IV.5. Nach § 11 Abs 1 Z 5 NAG darf dem Bf die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nicht erteilt werden, wenn eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs 6 NAG vorliegt. Nach letzterer Bestimmung schafft eine Inlandsantragstellung nach (§ 21) Abs 2 Z 1, Z 4 bis 9, Abs 3 und 5 (NAG) kein über den erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalt hinausgehendes Bleiberecht.

Zweck der Bestimmung des § 11 Abs 1 Z 5 NAG ist zu verhindern, dass Fremde ihren Aufenthalt im Bundesgebiet durch das Stellen eines Antrages nach dem NAG über den sichtvermerkfreien Zeitraum hinaus ohne Vorliegen eines Aufenthaltstitels ausdehnen. Das Verfahren ist nach rechtmäßiger Antragstellung

und Ablauf des sichtvermerkfreien Zeitraumes im Ausland abzuwarten. Ein Zuwiderhandeln steht der Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels grundsätzlich entgegen, auch wenn zwischenzeitlich eine Ausreise erfolgt ist (vgl VwGH 11.11.2020, Ra 2019/22/0126; 28.05.2019, Ro 2016/22/0016; dass diesbezüglich auch ein späteres Überschreiten des visumfreien Aufenthalts einschlägig ist, ergibt sich aus VwGH 22.2.2018, Ra 2017/22/0154).

Der Bf hat nach rechtmäßiger sichtvermerkfreier Einreise am 2. Juli 2019 am 16. September 2019 einen Antrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ im Inland – durch persönliche Einbringung beim Magistrat Linz – gestellt. Zwar hat der Bf das Bundesgebiet während seines erlaubten Aufenthalts (am 22. September 2019) verlassen, jedoch ist er vor der Entscheidung der belangten Behörde am 8. März 2020 erneut in das Hoheitsgebiet der Schengener Mitgliedsstaaten eingereist und hat dieses erst wieder am 18. September 2020 verlassen. Dadurch hat der Bf als georgischer Staatsbürger den erlaubten visumfreien Zeitraum von 90 Tagen überschritten, sodass der Tatbestand des § 11 Abs 1 Z 5 NAG als erfüllt anzusehen ist.

IV.6. Dem Bf darf die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG nur erteilt werden, wenn dessen Aufenthalt nicht öffentlichen Interessen widerstreitet, wenn also sein Aufenthalt nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.

Bei der Prüfung, ob die Annahme, dass der (weitere) Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde, gerechtfertigt ist, muss eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung vorgenommen werden. Dabei ist im Fall von strafgerichtlichen Verurteilungen gestützt auf das diesen zu Grunde liegende Fehlverhalten – unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Straftat – eine Gefährdungsprognose zu treffen. Die damit erforderliche, auf den konkreten Fall abstellende individuelle Prognosebeurteilung ist jeweils anhand der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen (vgl VwGH 22.08.2019, Ra 2019/21/0062; 20.10.2016, Ra 2016/21/0289). Der unrechtmäßige Aufenthalt führt für sich allein genommen nicht zum Fehlen der Erteilungsvoraussetzung nach § 11 Abs 2 Z 1 NAG (vgl VwGH 19.09.2012, 2011/22/0161 mwN).

Der Bf wurde wie unter I.6. festgestellt viermal von ordentlichen Gerichten verurteilt. Zudem hat der Bf zweimal im Zeitraum zwischen 2015 und 2018 die Dauer des erlaubten visumfreien Aufenthalts überschritten. Der Bf weist in Georgien keine Vorstrafen auf.

Zuletzt wurde der Bf von einem ordentlichen Gericht im Jahr 2009 verurteilt, aus der Haft wurde der Bf endgültig am 21. Februar 2010 entlassen. Seitdem hat sich der Bf in Freiheit wohl verhalten. Zudem hat der Bf reine Vermögensdelikte

(teilweise auch nur versucht), aber keine Delikte gegen Leib und Leben begangen. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der Bf seit nunmehr über zwölf Jahren keine Verurteilung mehr aufweist, ist im Rahmen einer Prognoseentscheidung davon auszugehen, dass der Aufenthalt des Bf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit iSd § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG nicht gefährden wird.

Dass der Bf ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung iSd § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 2 NAG hat, konnte nicht festgestellt werden.

IV.7. Aufgrund der der Familie des Bf zur Verfügung stehenden Wohnung erscheint die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs 2 Z 2 NAG erfüllt.

IV.8. Zumal die Ehegattin des Bf unselbständig erwerbstätig ist, besteht ein Anspruch des Bf auf Mitversicherung. Es ist somit die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 3 NAG erfüllt.

IV.9. Darüber hinaus darf dem Bf die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 ASVG entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Die zusammenführende Ehegattin des Bf verdient monatlich ca EUR 1.600,00 netto (Sonderzahlungen unberücksichtigt). Zudem erhält sie für ihren Sohn Familienbeihilfe iHv EUR 197,20. Gemäß § 293 Abs 1 ASVG benötigt ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Ehepaar samt gemeinsamem Kind im Alter von 15 Jahren EUR 1.732,73. Zumal die Ehegattin des Bf eine Kreditbelastung iHv EUR 81,00 monatlich zu tragen hat und der Wert der „vollen freien Station“ für das Jahr 2021 EUR 304,45 beträgt, übersteigen die zur Verfügung stehenden Mittel jene gemäß § 293 Abs 1 ASVG erforderlichen um EUR 64,47, selbst wenn allfällige Sonderzahlungen unberücksichtigt bleiben. Der Aufenthalt des Bf führt daher zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft.

IV.10. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem

anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt werden könnten.

IV.11. § 11 Abs 2 Z 6 und Z 7 NAG sind im gegenständlichen Verfahren unbeachtlich, zumal es sich nicht um einen Verlängerungs- sondern um einen Erstantrag handelt und auch keiner der Fälle der §§ 58 und 58a NAG vorliegt.

IV.12. Abgesehen davon, dass der Bf den Tatbestand des Erteilungshindernisses nach § 11 Abs 1 Z 5 NAG erfüllt, sind die Voraussetzungen des 1. Teiles durch den Bf gegeben.

Beim Erteilungshindernis nach § 11 Abs 1 Z 5 NAG handelt es sich nicht um einen absoluten Versagungsgrund, weil – trotz Vorliegens dieses Erteilungshindernisses – unter den in § 11 Abs 3 NAG genannten Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (vgl VwGH 25.11.2020, Ra 2020/22/0010; 10.12.2019, Ro 2018/22/0015).

Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ kann sohin dem Bf gemäß § 11 Abs 3 NAG trotzdem erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK geboten ist.

Der mit der Versagung eines Aufenthaltstitels verbundene Eingriff in das Familienleben – so auch durch Trennung von einem dauerhaft niedergelassenen Ehegatten – ist dann nicht unzulässig, wenn dem öffentlichen Interesse an der Vornahme einer solchen Maßnahme ein sehr großes Gewicht – etwa bei Straffälligkeit des Fremden (insbesondere bei Gewaltdelikten) – beizumessen ist (vgl VwGH 03.10.2017, Ra 2016/22/0056).

Der Bf brachte im Dezember 2003 einen Asylantrag in Österreich ein. Am 31. August 2011 wurde über diesen rechtskräftig negativ entschieden, der Bf reiste 2013 freiwillig aus. Der Bf verbüßte mehrere Haftstrafen in Österreich und überschritt mehrfach die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts, zuletzt nach erfolgter Antragstellung. Auch wenn im Zuge der COVID-19-Pandemie keine allgemeinen Ausreisebeschränkungen erlassen worden sind, ist aus der glaubwürdigen Aussage der Gattin des Bf ersichtlich, dass ernsthafte Bemühungen unternommen wurden, die rechtzeitige Ausreise des Bf zu ermöglichen. Zwar enthält § 11 Abs 1 Z 5 NAG keine Anhaltspunkte dafür, dass dieser Versagungsgrund nur bei schuldhaftem Verhalten erfüllt wäre (VwGH 24.3.2021, Ra 2020/22/0215), aus den Ausführungen und Bemühungen der Gattin des Bf ist jedoch deutlich erkennbar, dass der Bf den Willen hatte, rechtzeitig auszureisen, ihm aber die Ausreise in seinen Herkunftsstaat aufgrund der pandemiebedingten Umstände nicht fristgerecht gelungen ist. Dieser Umstand hat im Rahmen der ggst Abwägung iSd Art 8 EMRK entsprechend Berücksichtigung zu finden.

Die zusammenführende Ehegattin mit der der Bf seit 12. Jänner 2002 kirchlich und seit 31. August 2019 standesamtlich verheiratet ist, verfügt über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“. Aus der Ehe entstammt ein 15-jähriger Sohn, der ebenfalls über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ verfügt. Bei seinen Aufenthalten in Österreich lebt der Bf bei seiner Familie und kümmert sich um den gemeinsamen Sohn. Der ausgeprägte familiäre Zusammenhalt und das tatsächliche Vorliegen eines Familienlebens ergeben sich ferner durch den Umstand, dass die Ehegattin des Bf seit November 2020 einer zweiten Beschäftigung nachgeht, um sicherzustellen, dass der Aufenthalt des Bf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen würde. Dass der Bf im Mai 2013 freiwillig ausgereist und erst im Jänner 2015 wieder eingereist ist, steht in zeitlichem Zusammenhang mit dem im Oktober 2012 rechtskräftig gewordenen Einreiseverbot für 18 Monate und lässt keine Rückschlüsse darauf zu, dass der Bf in diesem Zeitraum freiwillig auf die Fortführung seines Familienlebens verzichtet hätte. Am tatsächlichen Bestehen eines Familienlebens besteht für das erkennende Gericht daher kein Grund zu zweifeln.
Zumal die Ehe bereits seit 2002 besteht und zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, an dem beide noch in Georgien lebten, kann auch nicht gefolgert werden, dass diese bloß zur Erlangung eines Aufenthaltstitels geschlossen wurde.

Hinsichtlich der Integration des Bf ist anzumerken, dass er – trotz seines langjährigen, wenn auch unterbrochenen Aufenthalts in Österreich – bislang erst Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 vorweisen kann, wobei dieser Sprachnachweis für den beantragten Aufenthaltstitel jedoch ausreicht. Dass der Bf im Fall der Erteilung der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ auch am Arbeitsmarkt integriert wäre, zeigt sich aufgrund der aufrechten Einstellungszusage. In Vereinen ist der Bf jedoch nicht engagiert. Der Grad der Integration des Bf erscheint somit nicht sonderlich ausgeprägt.

Der Bf hat einen nicht unbeträchtlichen Teil seines bisherigen Lebens in seinem Herkunftsstaat verbracht, spricht die Landessprache und wurde dort sozialisiert. Seit 2005 lebt der Bf jedoch – mit Unterbrechungen – in Österreich mit seiner Gattin zusammen und hat hier mit ihr einen gemeinsamen Sohn. Auch wenn jedenfalls von Bindungen des Bf zum Herkunftsstaat auszugehen ist, ist aufgrund seiner familiären Situation in Österreich ersichtlich, dass die Bindungen zu Österreich jene zum Herkunftsstaat überwiegen.

Der Bf ist strafgerichtlich vorbestraft, jedoch liegt die letzte Verurteilung mehr als zwölf Jahre zurück, sodass beim Bf offenbar ein Gesinnungswandel stattgefunden hat, der zu einem mehr als zehnjährigen Wohlverhalten des Bf in Freiheit geführt hat. In seinem Herkunftsstaat weist der Bf keine Verurteilungen auf. Auch wenn der Bf nicht unbescholten ist, ist der Dauer des Wohlverhaltens erhebliches Gewicht beizumessen, sodass die Verurteilungen alleine nicht ausreichen, dass die ggst Abwägung zulasten des Bf ausfallen würde.

In Abwägung des tatsächlich bestehenden langjährigen Familienlebens (das auch im Falle eines unrechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet geführt werden kann – vgl VwGH 18.6.2009, 2008/22/0387), der – wenn auch nicht übermäßigen – Integrationsmerkmale des Bf und des tatsächlichen Bemühens des Bf, die verfahrensgegenständliche Verletzung des visumfreien Aufenthalts zu verhindern, mit den vor der Antragstellung liegenden Verletzungen der Aufenthaltsbestimmungen und seinen mehr als zwölf Jahre zurückliegenden strafgerichtlichen Verurteilungen bei seitherigem Wohlverhalten kommt das erkennende Gericht zum Ergebnis, dass gesamt betrachtet die familiären Interessen des Bf das öffentliche Interesse an der Versagung des begehrten Aufenthaltstitels überwiegen.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und dem Bf die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da dem Antrag nicht zu entnehmen ist, dass deren Gültigkeit kürzer als ein Jahr sein soll und der Reisepass des Bf bis 14. Dezember 2027 gültig ist, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung durchgeführte Interessenabwägung im Sinn des Art 8 EMRK ist im Allgemeinen, wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgt und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wird, nicht revisibel iSd Art 133 Abs 4 B-VG (vgl VwGH 22.01.2019, Ra 2019/01/0018).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter